

Antrag auf Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes

Name, Vorname des Versicherten

KV-Nr.

Geburtsdatum

Anschrift

Ich beantrage einen finanziellen Zuschuss zur Verbesserung meines Wohnumfeldes. Folgende Maßnahme soll durchgeführt werden:

(Bitte Kostenvoranschläge und eine Zeichnung beifügen)

Ich habe Anspruch auf Entschädigungsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit:

- a) nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 35) oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen nein ja
- b) aus der gesetzlichen Unfallversicherung nein ja
- c) aus öffentlichen Kassen auf Grund gesetzlich geregelter Unfallversicherung oder Unfallfürsorge nein ja

Ich lebe mit weiteren pflegebedürftigen Personen zusammen, die ebenfalls einen Antrag auf Bezuschussung der Maßnahme(n) gestellt haben?

nein

ja, ich lebe mit _____ weiteren pflegebedürftigen Personen (mindestens Pflegegrad 1) zusammen, die ebenfalls einen Nutzen aus der/den Maßnahme(n) ziehen und daher auch einen Antrag auf Bezuschussung bei ihrer jeweiligen Pflegekasse gestellt haben.

Ich bin berufstätig nein ja, bei _____

Ich wohne zur Miete nein ja

Ich bin Eigentümer der Wohneinheit nein ja

Die vorgesehene Umbaumaßnahme erfolgt in Absprache und mit

Bewilligung des Vermieters nein ja

Ansprechpartner bei Rückfragen: _____

Datum

Unterschrift

Hinweise zu Voraussetzungen und Beantragung eines Zuschusses zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen

Welche Voraussetzungen sind für eine Zuschussgewährung zu erfüllen?

Finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes können gewährt werden, wenn dadurch im Einzelfall

- die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglicht wird,
- die häusliche Pflege erheblich erleichtert und damit eine Überforderung des Pflegebedürftigen und der Pflegenden verhindert oder
- eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt, also die Abhängigkeit von personeller Hilfe verringert wird.

Welche Maßnahmen sind bezuschussungsfähig?

Die Pflegekasse der BKK EWE kann einen Zuschuss gewähren für

- Maßnahmen, die eine Anpassung der konkreten Wohnumgebung an die Bedürfnisse des Pflegebedürftigen bezwecken und deshalb in einer anderen Wohnumgebung nicht notwendigerweise benötigt werden (z. B. Treppenlift, Aufzüge, Einbau von Fenstern mit Griffen in rollstuhlgerechter Höhe);
- Maßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind und damit der Gebäudesubstanz auf Dauer hinzugefügt werden (z. B. Türverbreiterung, fest installierte Rampen, Erstellung von Wasseranschlüssen bei der Herstellung von hygienischen Einrichtungen, Austausch der Badewanne durch eine bodengleiche Dusche);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Herstellung neuen Wohnraums, die auf die individuellen Anforderungen des Bewohners ausgerichtet sind (bei einem Neubau sind nur die Mehrkosten z. B. durch den Einbau rollstuhlgerechter Türen oder den Einbau einer bodengleichen Dusche zu berücksichtigen);
- technische Hilfen im Haushalt (Ein- und Umbau von Mobiliar, das entsprechend den Erfordernissen der Pflegesituation individuell hergestellt oder umgestaltet wird, z. B. motorisch betriebene Absenkung von Küchenhängeschränken);
- Durchführungshandlungen (z. B. die Beratung zu Angeboten von Handwerkern bis zum Vertragsabschluss, die technische Beratung durch Architekten, die Beauftragung externer Stellen zur Planung, Durchführung oder Überwachung der Maßnahme(n)).

Was ist in Bezug auf die Durchführung einer Maßnahme zu beachten?

Mietrechtliche Fragen, welche sich im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme ergeben, sind in eigener Verantwortlichkeit zu regeln.

Die Maßnahme kommt nur in der Wohnung, die auch den unmittelbaren Lebensmittelpunkt darstellt, in Betracht (d. h. nicht im Zweitwohnsitz). Kein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht für Bewohner von Einrichtungen wie Senioren- und Pflegeheimen, in denen vollstationäre Pflegeleistungen erbracht werden.

Bis zu welchem Betrag kann die Pflegekasse Maßnahmen bezuschussen?

Je Maßnahme kann ein Zuschuss bis zu einem Betrag von 4.000,00 EUR gewährt werden, der auf die tatsächlich entstandenen Kosten begrenzt ist.

Alle Änderungen, die zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung und damit auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Hilfebedarfs erforderlich sind, gelten als eine Verbesserungsmaßnahme und sind mit dem Zuschuss von max. 4.000,00 EUR abgegolten.

Diese gesetzliche Regelung führt dazu, dass für aktuell bereits notwendige, jedoch noch nicht beantragte Maßnahmen ein weiterer Zuschuss zu einem späteren Zeitpunkt nur noch bis zum noch nicht ausgeschöpften Restanspruchsbetrag erfolgen kann.

Ändert sich hingegen die Pflegesituation (z. B. Verschlechterung der Mobilität) und werden weitere Maßnahmen erforderlich, kann ein erneuter Zuschuss bis zu einem Betrag von 4.000,00 EUR gewährt werden.

Bei einem bestehenden Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährt die Pflegekasse nur die Hälfte der jeweils zustehenden Leistung. Der übrige Anspruch ist direkt bei der zuständigen Beihilfestelle geltend zu machen.

Welche Kosten sind bei der Festsetzung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen?

Als berücksichtigungsfähige Kosten sind Aufwendungen für Durchführungshandlungen (z. B. technische Planung und Beratung), Materialkosten und Arbeitslohn anzusehen.

Wird die Maßnahme von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten ausgeführt, sind anstelle von Arbeitslohn entstehende Fahrkosten oder Verdienstaufschlag bezuschussungsfähig.

Wie hoch ist der Zuschuss, wenn mehrere Pflegebedürftige in der Wohnung leben?

Sofern mehrere Anspruchsberechtigte in einer gemeinsamen Wohnung leben, kann der Zuschuss für dieselbe Maßnahme für jeden Pflegebedürftigen maximal 4.000,00 EUR betragen.

Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf insgesamt 16.000,00 EUR begrenzt und wird gleichmäßig aufgeteilt, sofern der Anspruch des jeweiligen Pflegebedürftigen nicht bereits durch einen gewährten Zuschuss erschöpft ist.

Wann und mit welchen Unterlagen ist der Zuschuss zu beantragen?

Der Zuschuss sollte vor Beginn der Maßnahme mit zwei Kostenvoranschlägen unterschiedlicher Leistungserbringer bei der Pflegekasse beantragt werden, um die Anspruchsvoraussetzungen durch die Pflegekasse feststellen zu lassen.

Die Pflegekasse überprüft in Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst, ob durch die beantragte Maßnahme im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt werden kann.

Welche Maßnahmen sind nicht bezuschussungsfähig?

Reine Modernisierungsmaßnahmen oder Maßnahmen, mit denen eine allgemeine standardmäßige Ausstattung der Wohnung erreicht wird, können nicht bezuschusst werden (z. B. Einbau eines nicht vorhandenen Bades).

Kann jedoch beispielsweise die bisherige Waschmöglichkeit (z. B. das Etagenbad) nicht mehr benutzt werden und führt die Maßnahme zu einer Erleichterung der Pflege, kommt eine Bezuschussung in Betracht.

Maßnahmen außerhalb des Eingangsbereichs/Treppenhauses, z. B. Schaffung eines behindertengerechten Parkplatzes, Markierung und Pflasterung der Zugangswege oder allgemeine Verkehrssicherungsmaßnahmen stellen keine bezuschussungsfähigen Maßnahmen dar.